

Verschwiegenheit gegenüber Eltern

Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. Januar 2019 21:01

Du hast es doch selbst verlinkt.

Zitat

Das eigentlich durch **§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB** strafbare Verhalten kann in diesen Fällen durch eine Güterabwägung gerechtfertigt sein, wodurch eine Strafbarkeit ausgeschlossen wird. Dass das Kindeswohl an höherer Stelle steht als die Geheimhaltungspflicht des Lehrers, zeigt auch eine Vorschrift (**§ 4 Abs. 1 Nr. 7**) des sog. **Kinderschutz-Kooperations-Gesetzes** (KKG). Diese sieht vor, dass Lehrer, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfahren, die Situation mit dem Kind und seinen Sorgeberechtigten, also in der Regel seinen Eltern, besprechen und nötigenfalls auf Hilfe durch die Sorgeberechtigten hinwirken sollen. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist ein Rechtfertigungsgrund für **§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB**. Das heißt, wenn eine entsprechende Situation gegeben ist, darf der Lehrer, ohne strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten, mit den Eltern über die ihm anvertrauten Probleme des Kindes sprechen. Schließlich müssen wir darauf hinweisen, dass wir eine Haftung für die gegebenen Hinweise nicht übernehmen können.

Liegt hier eine Kindeswohlgefährdung vor?

Wenn das Kind erzählt, dass es das "gerne" macht, kein Erwachsener während dieser Spiele zugegen ist und augenscheinlich niemand zu Schaden kommt, würde das nicht unter Kindeswohlgefährdung fallen.

Sollten die Doktorspiele expliziter ausfallen, d.h. konkretere sexuelle Handlungen oder Vorstufen davon enthalten, würde ich das als Kindeswohlgefährdung einstufen und entsprechend handeln.